

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2022 zur Deckung eines Anteils von 54,96 % (2021: 64,38 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,82 % (2021: 0,35%) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.11.2020 tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 14.12.2021

gez.
Nicole Kohlert
Bürgermeisterin